

"Der BLSV-Rechtsservice informiert:

Markenrechtsverletzung ("Ballermann")

Das Deutsche Abmahnwesen, das in seiner Ausgestaltung ziemlich einmalig auf der Welt ist, gibt auch aus Vereinssicht immer mehr Anlass zur Sorge. Vereine, die ohne böse Hintergedanken im Rahmen ihres Internetauftritts oder bei der Bewerbung von Vereinsveranstaltungen Begriffe verwenden, welche - ohne Kenntnis des Vereins - markenrechtlich oder urheberrechtlich geschützt sind, werden von den Schutzrechtsinhabern bzw. von deren Anwälten abgemahnt und mit Unterlassungs- bzw. Schadensersatzansprüchen konfrontiert. Diese Abmahnungen erfolgen vielmals nach einem konkreten Muster und ganz offensichtlich in dem Bestreben, damit Geld zu verdienen. Dem Unterzeichner liegt aktuell folgender Fall zur Bearbeitung vor:

Ein Fußballverein veranstaltet alljährlich ein Hallenfußballturnier. Im Anschluss an das Fußballturnier wird alljährlich eine große Party gefeiert. Die Party wird im Internet unter Verwendung des Begriffs "Ballermann" beworben.

Der Begriff "Ballermann" ist beim Deutschen Patent- und Markenamt in München zugunsten einer Privatperson markenrechtlich geschützt. Die Marke ist unter anderem eingetragen für Musikdarbietungen, Verpflegung und Beherbergung von Gästen in Betrieben der Erlebnisgastronomie sowie Partyveranstaltungen.

Der Verein erhält in der Folgezeit von den Anwälten des Markeninhabers eine Abmahnung, mit welcher der Verein aufgefordert wurde, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, Auskunft über die bisherige Verwendung der Kennzeichnung "Ballermann" zu erteilen und Schadensersatz für die Markenverletzung zu leisten. Weiters wurde der Verein aufgefordert, die

Abmahnkosten, die auf der Basis eines Gegenstandswertes von € 75.000,00 mit ca.

€ 1.900,00 berechnet wurden, zu bezahlen.

In Fällen der vorliegenden Art ist es unbedingt erforderlich, schnell zu reagieren, da der Betroffene ansonsten ein kostenintensives einstweiliges Verfügungsverfahren riskiert. Vor diesem Hintergrund wurde im konkreten Fall die Unterlassungserklärung auch binnen gesetzter Frist abgegeben. Hinsichtlich der Erstattung der Anwaltsgebühren und des geltend gemachten Schadensersatzes dauern die Verhandlungen noch an.

Der betreffende Abmahner geht ganz offensichtlich im Rahmen einer konzertierten Aktion vor und verfolgt etwaige Markenverletzungen radikal. Da diese in der heutigen Zeit über Internet-Suchmaschinen ohne großen Aufwand auszumachen sind, wird an dieser Stelle eindringlich davor gewarnt, den Begriff "Ballermann" ohne entsprechende Lizenzierung des Markenrechtsinhabers zu verwenden. Ansonsten riskiert der Verwender ganz erhebliche Schadensersatzforderungen.

Ob Marken geschützt sind, kann durch eine Datenbankrecherche beim Deutschen Patent- und Markenamt über das Schutzrechtsauskunftssystem DPINFO abgeklärt werden (kostenlose Auskunft). Die Internetfundstelle lautet: www.dpma.de/index.htm, unter Rubrik "Suche/Recherche, Unterrubrik Marken, Unterrubrik DPINFO". Unter DPINFO können jedoch ausschließlich national angemeldete bzw. eingetragene Marken abgefragt werden. Daten zu europäischen Marken, angemeldet beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Alikante) und zu den international registrierten Marken (registriert bei der Weltorganisation für geistiges Eigentums, Genf) sind im deutschen Markenregister nicht enthalten. EU-Marken können Online unter der URL oami.eu.int/de/database/ctm-online.htm abgefragt werden.

Rechtsanwalt Harald Richter, Kanzlei Dr. Hartl & Kollegen

- BLSV-Rechtsservice -"